

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 04.02.11

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	03.02.2011	Ö

Verfasser: Susanne Born

Amt/Aktenzeichen: 5.50.24

TOP 8.2 Richtlinien des Kreises über das Verfahren zur Ermittlung und Durchführung des Kindergartenkostenausgleichs; hier: Stellungnahme zur Höhe der Ausgleichszahlung

Zielsetzung: Beteiligung der Stadt Ratzeburg an einer Verfahrensänderung.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt:

Die Stadt möge folgende Stellungnahme zu der beabsichtigten Änderung der Höhe der Ausgleichszahlung abgeben:

„ Die beabsichtigte Änderung, die Standortgemeinden von Kindertagesstätten von den Kosten freizuhalten, die bisher bei der Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden bei den Standortgemeinden verbleiben, wird ausdrücklich begrüßt. Dabei wird erwartet, dass Kreis und Land zusammen selbst mindestens ein Drittel der Betriebskosten aufbringen, um so die Gemeinden insgesamt zu entlasten.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 18.01.2011

Wolfgang Werner am 18.01.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 20.01.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 24.01.2011

Sachverhalt:

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Rundschreiben Nr. 38/2010 seine Absicht mitgeteilt, die Richtlinien des Kreises über das Verfahren zur Ermittlung und Durchführung des Kindergartenkostenausgleichs nach § 25a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) zu ändern. Der Kindergartenkostenausgleich wird

noch stärker an den tatsächlichen Kostentatbeständen festgemacht, was zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen soll. Die Folge ist aber ein finanzieller Mehraufwand für die Gemeinden. Da dies insbesondere die gemeindlichen Haushalte betrifft, räumt der Kreis die Möglichkeit ein, vor einer Änderung der Richtlinien bis zum 28.02.2011 Stellung zu beziehen.

Rechtliche Ausgangslage

Kann eine Wohngemeinde keinen bedarfsgerechten Platz für ein Kind vorhalten, so ist sie nach dem KiTaG verpflichtet an die Standortgemeinde, die einen entsprechenden Platz zur Verfügung stellt, einen Kostenausgleich zu leisten. Grundlage für die Höhe des Kostenausgleichs sind die jeweils vom Vorjahr durch den Kreis ermittelten durchschnittlichen Werte für die Kosten einer Betreuungsstunde in einer Kindertagesstätte pro Kind. Diese Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Personal- und den Sachkosten der Einrichtungen.

Derzeitige Regelung:

Nach der gültigen Richtlinie des Kreises beteiligen sich Wohngemeinden zur Zeit mit einem Drittel an den durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz und Stunde.

Der Kreis beteiligt sich in Höhe von 15 % der Personalkosten und das Land in Höhe von 18 % der Personalkosten. Umgerechnet auf die gesamten Betriebskosten ergibt sich ein Kreisanteil je nach Platzart (Krippen- oder Kita-Platz) und Gruppenstärke der Einrichtung zwischen 8,47% und 11,04% .

Der Landeszuschuss beträgt umgerechnet zwischen 10,17 % und 13 %.

Landes- und Kreisanteil zusammen ergeben demnach je nach Platzart zwischen 18,64 % und 24,04 %.

Nach der Richtlinie des Kreises ist ebenso festgelegt, dass die Elternbeiträge nicht mehr als 38 % der Betriebskosten betragen dürfen.

Es ergibt sich somit folgende Zusammensetzung der Kostenerstattung:

Elternanteil	38,00 %
Wohnortgemeinde	33,30 %
Landes- und Kreiszuschuss	<u>18,64 - 24,04 %</u>
Rest	10,06 - 4,66 %

Der Restbetrag bleibt an der Standortgemeinde hängen oder wird, wie z.B.in Hamburg gehandhabt, den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt (Hamburg zahlt für Plätze von nicht Hamburgern keinen Zuschuss an die Träger. Dies führt dazu, dass die Träger den vollen Differenzbetrag von den betroffenen Eltern erheben).

Beabsichtigte Regelung

Eltern innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes dürfen an den Betriebskosten weiterhin nur zu höchstens 38 % beteiligt werden. Die Wohngemeinde trägt abzüglich der im Kreis üblichen Landes- und Kreisbeteiligung die gesamten verbleibenden Restkosten

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt sind in der Sachverhaltsdarstellung enthalten; sie sind jedoch einer ständigen Veränderung (Anzahl der Kinder) unterzogen und somit in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse zu sehen.

Anlagenverzeichnis:

Entfällt

mitgezeichnet haben:

Herr Werner